

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

dpa-Bericht über Einflussnahme des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung auf das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz als Stiftungsaufsicht

und

ANTWORT

der Landesregierung

In einem Bericht der deutschen Presse-Agentur (dpa) vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Vorstand der Klimastiftung MV tritt ab – Nachfolge in Sicht“ wird auch über die Anträge auf Stiftungsänderung informiert, die die „Klimastiftung MV“ an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz in seiner Funktion als Stiftungsaufsicht stellte.

Die dpa berichtet in diesem Zusammenhang über ein Schreiben des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung an die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wie folgt: „In einem der dpa vorliegenden Schreiben an Justizministerin Jacqueline Bernhardt (Linke) dringt Innenminister Christian Pegel (SPD) darauf, Entscheidungen dazu vorerst nicht zu treffen. Der künftige Vorstand solle nicht durch «eine vordeterminierende Festlegung» in seinem Handeln beschränkt werden. Die «ihm gebührenden Gestaltungsspielräume» gelte es zu erhalten, heißt es in dem zweiseitigen Brief.“

1. Ist es zutreffend, dass es ein Schreiben gibt, wie es in der dpa-Mitteilung zitiert wird?
 - a) Wenn ja, auf welchen Tag ist es datiert?
 - b) Wenn ja, welchen Inhalt hat das Schreiben?
 - c) Wenn nicht, wie erklärt sich die Landesregierung die Berichterstattung der dpa?

Ja.

Zu a)

11. November 2024.

Zu b)

Mit dem Schreiben erfolgten Hinweise zu den Satzungsänderungsanträgen des Vorstandes der „Klimaschutzstiftung“ namens der Landesregierung als Vertretung des Stifters Land Mecklenburg-Vorpommern für den weiteren Überlegungs- und Prüfungsprozess.

Zunächst wurde versichert, dass zum Ablauf der Amtszeit des aktuell bestellten Stiftungsvorstandes eine rechtzeitige Neubestellung erfolgen werde. Es sei davon auszugehen, dass im Januar 2025 ein neuer Stiftungsvorstand seine Arbeit aufnehmen werde, für dessen Arbeit eine vordeterminierende Festlegung kurz vor Ablauf des aktuell tätigen Gründungsvorstandes vermieden werden sollte.

Der Landtag habe für den Stifter Land Mecklenburg-Vorpommern ein Interesse an einer Überführung der Stiftung in zivilgesellschaftliche Strukturen und damit eine Zustimmung der Landesregierung in Vertretung für den Stifter zu einer Beendigung des Be-/Ernennungsrechtes der Ministerpräsidentin für die Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder und eine Herausnahme von Kuratoriumsmitgliedern aus den Landesministerien in einem Landtagsbeschluss formuliert. Diesem mit Amtsaufnahme des neuen Stiftungsvorstandes im Januar 2025 erwartbaren Gestaltungsprozess würden vorhergehende Determinaten zuwiderlaufen und sollten daher tunlichst vermieden werden.

Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass nach der vom Stifter gefassten Stiftungssatzung eine Zustimmung qualifizierter Mehrheiten des Kuratoriums erforderlich sei, diese aber nicht erfolgte bzw. nicht erfolgen konnte.

Die im Detail nicht näher bekannten Änderungsanregungen des aktuellen Stiftungsvorstandes seien aus Sicht der Landesregierung in Vertretung des Stifters Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht geeignet, den ehemals formulierten Stifterwillen zutreffend weiterzuentwickeln. Das gelte insbesondere für eine mögliche Ergänzung der Satzung um eine angestrebte Gemeinnützigkeit.

Die Landesregierung halte es daher für geboten, dass dem zeitnah neu zu bestellenden Vorstand die ihm gebührenden Gestaltungsräume erhalten blieben. Demzufolge seien derzeit keine Änderungen und Ergänzungen der Stiftungssatzung aufgrund von Anträgen des unmittelbar vor dem Ausscheiden stehenden Stiftungsvorstandes oder mittels aufsichtlicher Maßnahmen sinnvoll.

Falls dennoch vor Amtsübernahme des neuen Stiftungsvorstandes im Januar 2025 durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz konkrete zeitnahe Entscheidungen zur Abänderung oder Ergänzung der Stiftungssatzung beabsichtigt werden, werde für die Landesregierung als Vertretung des Stifters Land Mecklenburg-Vorpommern vor einer abschließenden Prüfung und Entscheidung nachdrücklich um Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und die Möglichkeit zur Stellungnahme gebeten.

Zu c)

Entfällt.

2. Liegt aus Sicht der Landesregierung in einem derart formulierten Schreiben ein Missachten des Ressortprinzips aus Artikel 46 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor?
 - a) Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen von Minister Pegel?
 - b) Wenn nicht, welche rechtliche Grundlage gibt es für eine derartige Kontaktaufnahme mit dem beschriebenen Inhalt?

Nein.

Zu a)

Entfällt.

Zu b)

Das Schreiben vom 11. November 2024 bedurfte keiner rechtlichen Grundlage.

3. Gab es Schreiben von weiteren Mitgliedern der Landesregierung an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der „Klimastiftung MV“ (wenn ja, bitte das jeweilige Mitglied der Landesregierung sowie Datum und Inhalt des Schreibens angeben)?

Nein.

4. Gab es in der Vergangenheit Schreiben von Mitgliedern der Landesregierung an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit anderen Stiftungen als der „Klimastiftung MV“?
 - a) Wenn ja, welche (bitte einzeln unter Angabe des Mitgliedes der Landesregierung und Datum des Schreibens auflisten)?
 - b) Wie stellt die Landesregierung die Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht sicher?

Zu 4 und a)

Derartige Schreiben werden statistisch nicht erfasst. Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit 191 Stiftungen registriert. Zu jeder einzelnen Stiftung existieren durchschnittlich geschätzt acht Akten. Zur Beantwortung der Fragen wäre damit eine händische Auswertung von über 1 500 Akten notwendig, was einen Arbeitsaufwand von mindestens 500 Stunden erfordern würde. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Zu b)

Die Stiftungsaufsicht ist lediglich an Gesetz und Recht gebunden.

5. Hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz mittlerweile Klarheit darüber, welcher Satzungsänderungsantrag von denen, die die Stiftung vorlegte, rechtlich bindend ist?

Wenn nicht,

- a) welche Gründe bestehen dafür, dass diese Frage in mehr als einem halben Jahr nicht geklärt werden kann?
- b) hat der Brief des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung an die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Auswirkungen auf den Klärungsprozess?

Ja.

Rechtlich bindend ist keiner der von der Stiftung gestellten Anträge. Die Stiftung selbst kann sie bis zur Entscheidung durch die Stiftungsaufsicht jederzeit zurücknehmen. Die Stiftungsaufsicht ist an die Anträge ebenfalls nicht gebunden. Sie entscheidet über Satzungsänderungen gemäß § 9 des Landesstiftungsgesetzes.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Entfällt.